

TE OGH 2008/7/11 3Nc10/08p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Prückner, Hon.-Prof. Dr. Sailer sowie Dr. Jensik und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj Nathalie L*****, geboren am 16. Februar 1994, und Florian L*****, geboren am 21. Dezember 1995, anhängig beim Bezirksgericht Reutte zu AZ 1 P 37/02d, infolge Übertragungsantrags der Mutter Manuela P*****, vertreten durch Dr. Martin Leys, Rechtsanwalt in Imst als Verfahrenshelfer, nach § 111 JN den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Prückner, Hon.-Prof. Dr. Sailer sowie Dr. Jensik und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj Nathalie L*****, geboren am 16. Februar 1994, und Florian L*****, geboren am 21. Dezember 1995, anhängig beim Bezirksgericht Reutte zu AZ 1 P 37/02d, infolge Übertragungsantrags der Mutter Manuela P*****, vertreten durch Dr. Martin Leys, Rechtsanwalt in Imst als Verfahrenshelfer, nach Paragraph 111, JN den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Oberste Gerichtshof ist sachlich unzuständig.

Der Antrag, die Pflugschaftssache AZ 1 P 37/02d vom Bezirksgericht Reutte an das Bezirksgericht St. Pölten zu übertragen, wird an das nicht offenbar unzuständige Bezirksgericht Reutte

überwiesen.

Text

Begründung:

Die Mutter stellt beim Obersten Gerichtshof in erster Linie - wie sie im Verbesserungsverfahren klarstellte - den Antrag, das im Spruch genannte Pflugschaftsverfahren nach § 111 (Abs 1) JN dem Bezirksgericht S***** zu übertragen. Erst in zweiter Linie solle über einen gleichzeitig gestellten Delegationantrag entschieden werden. Die Mutter stellt beim Obersten Gerichtshof in erster Linie - wie sie im Verbesserungsverfahren klarstellte - den Antrag, das im Spruch genannte Pflugschaftsverfahren nach Paragraph 111, (Absatz eins,) JN dem Bezirksgericht S***** zu übertragen. Erst in zweiter Linie solle über einen gleichzeitig gestellten Delegationantrag entschieden werden.

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof ist zur Entscheidung über den Antrag nach § 111 Abs 1 JN nicht zuständig, vielmehr ist es nach dieser Norm das zur Besorgung der pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte zuständige Gericht. Damit ist ohne Zweifel das im zu übertragenden Verfahren sachlich zuständige Erstgericht, nach § 104a JN somit ein Bezirksgericht,

gemeint (2 Ob 351/98a; iglS7 Nc 5/07f ua; Mayr in Rechberger³; Fucik in Fasching², je§ 111 JN Rz 1). Die Unzuständigkeit des Obersten Gerichtshofs führt gemäß dem im Außerstreitverfahren heranzuziehenden § 44 Abs 1 JN zur Überweisung an das funktionell zuständige Pflugschaftsgericht. Der Oberste Gerichtshof ist zur Entscheidung über den Antrag nach Paragraph 111, Absatz eins, JN nicht zuständig, vielmehr ist es nach dieser Norm das zur Besorgung der pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte zuständige Gericht. Damit ist ohne Zweifel das im zu übertragenden Verfahren sachlich zuständige Erstgericht, nach Paragraph 104 a, JN somit ein Bezirksgericht, gemeint (2 Ob 351/98a; iglS7 Nc 5/07f ua; Mayr in Rechberger³; Fucik in Fasching², je Paragraph 111, JN Rz 1). Die Unzuständigkeit des Obersten Gerichtshofs führt gemäß dem im Außerstreitverfahren heranzuziehenden Paragraph 44, Absatz eins, JN zur Überweisung an das funktionell zuständige Pflugschaftsgericht.

Dieses wird, sollte es nicht zur beantragten Übertragung kommen, nach rechtskräftiger Erledigung des darauf abzielenden Antrags der Mutter deren Delegierungsantrag dem Obersten Gerichtshof, und zwar sogleich mit den Äußerungen der anderen Parteien sowie seiner eigenen Stellungnahme dazu (§ 31 Abs 3 dritter Satz JN), vorzulegen haben. Über den Antrag ist im einfachen Senat (§ 6 OGHG) zu entscheiden, weil - zumindest derzeit - keine Entscheidung nach § 111 Abs 2 JN (§ 7 Abs 1 Z 4 OGHG) zu treffen ist. Dieses wird, sollte es nicht zur beantragten Übertragung kommen, nach rechtskräftiger Erledigung des darauf abzielenden Antrags der Mutter deren Delegierungsantrag dem Obersten Gerichtshof, und zwar sogleich mit den Äußerungen der anderen Parteien sowie seiner eigenen Stellungnahme dazu (Paragraph 31, Absatz 3, dritter Satz JN), vorzulegen haben. Über den Antrag ist im einfachen Senat (Paragraph 6, OGHG) zu entscheiden, weil - zumindest derzeit - keine Entscheidung nach Paragraph 111, Absatz 2, JN (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 4, OGHG) zu treffen ist.

Anmerkung

E88001 3Nc10.08p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0030NC00010.08P.0711.000

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at